



Europäische  
Kommission

*Europa ohne Grenzen*

# Der Schengen-Raum

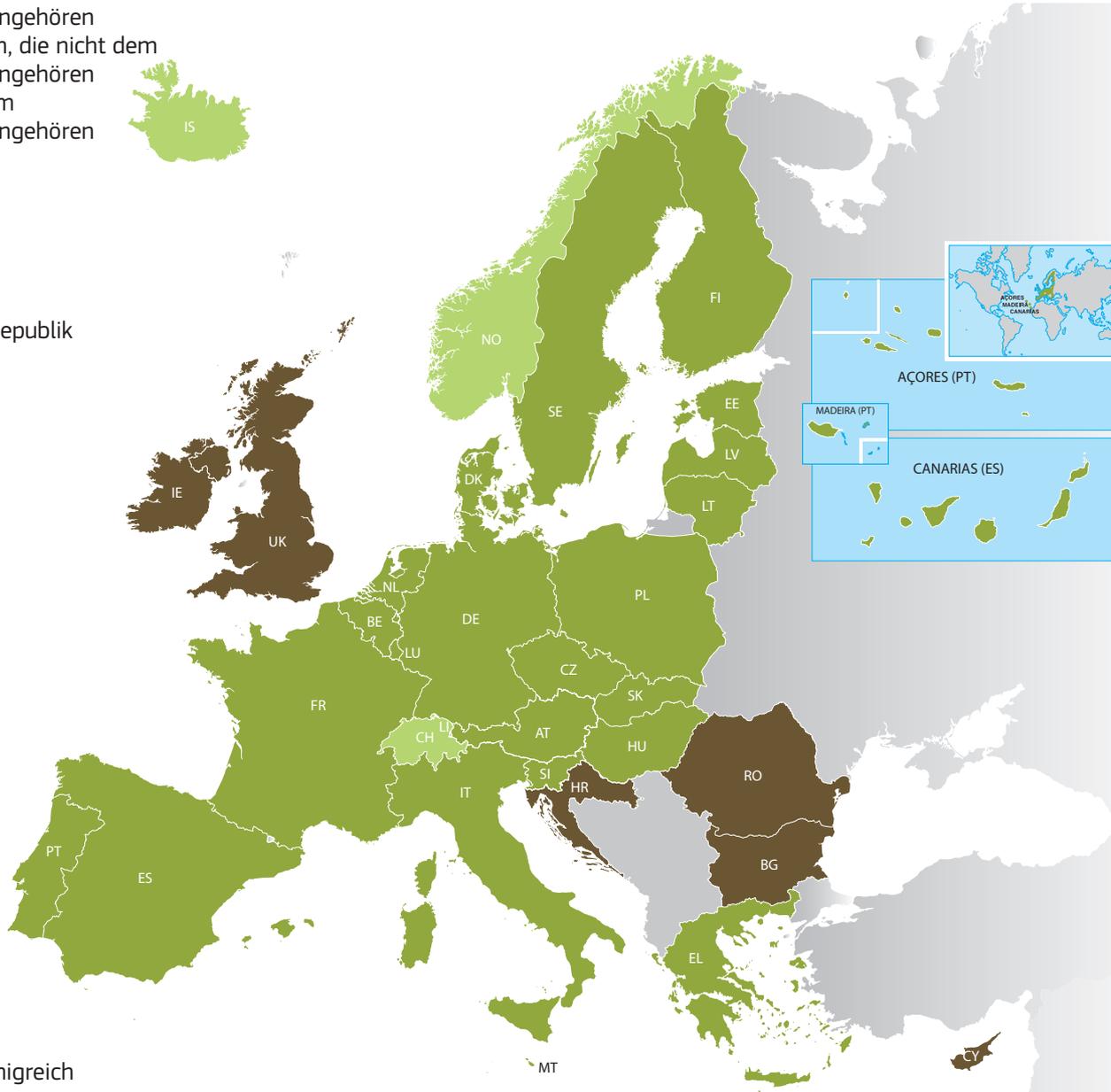


Migration und  
Inneres

# Der Schengen-Raum

- EU-Mitgliedstaaten, die dem Schengen-Raum angehören
- EU-Mitgliedstaaten, die nicht dem Schengen-Raum angehören
- Drittländer, die dem Schengen-Raum angehören

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CH	Schweiz
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IS	Island
IT	Italien
LI	Liechtenstein
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
NO	Norwegen
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
UK	Vereinigtes Königreich



Anm.: Die letzte Erweiterung des Schengen-Raums fand am 19. Dezember 2011 mit dem Beitritt Liechtensteins statt.

## Europa ohne Grenzen:

# Der Schengen-Raum

Die Schaffung des Schengen-Raums geht auf das Jahr 1985 zurück, als fünf EU-Mitgliedstaaten beschlossen, die Kontrollen an ihren Binnengrenzen abzuschaffen. Auf einem Kontinent, auf dem die Nationen einst ihre Gebiete unter Blutvergießen verteidigten, bestehen heute die Grenzen nur mehr auf dem Papier. Die Europäer unternehmen jedes Jahr 1,25 Milliarden Reisen innerhalb des Schengen-Raums. Ein Europa ohne Binnengrenzen bringt aber auch der Wirtschaft enorme Vorteile, was zeigt, welch großen Anklang das Erfolgsprojekt Schengen findet und welche Bedeutung und welchen spürbaren Nutzen es für unseren Alltag und unsere Gesellschaften hat. Diese gemeinsame Errungenschaft gilt es zu bewahren und zu stärken.

Nach zwei verheerenden Weltkriegen brauchte es viele Jahre, um Grenzen abzubauen, für Sicherheit zu sorgen und Vertrauen aufzubauen. Die Schaffung des Schengen-Raums zählt zu den größten Errungenschaften der EU, und sie ist nicht umkehrbar. Durch das Recht auf Freizügigkeit ist Europa heute enger zusammengerückt und miteinander verbunden. Genießen und schätzen Sie dieses Recht. Steigen Sie in einen Zug oder ins Auto, und besuchen Sie Ihre Nachbarn. Einfach so, ohne sich Gedanken über Grenzen machen zu müssen.

Gute Reise!

Dimitris Avramopoulos,  
Kommissar für Migration, Inneres und Bürgerschaft



# Der Schengen-Raum

Der Schengen-Raum gewährleistet den uneingeschränkten Personenverkehr zwischen 26 Staaten mit mehr als 400 Millionen Einwohnern

## *Ein Raum ohne Binnengrenzkontrollen*

Gegenwärtig umfasst der Schengen-Raum 26 europäische Staaten (davon 22 EU-Mitgliedstaaten): Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Für die Länder, die dem Raum ohne Binnengrenzkontrollen angehören, bedeutet dies:

- An ihren Binnengrenzen (d. h. an den Grenzen zwischen zwei Schengen-Staaten) werden keine Personenkontrollen mehr durchgeführt;
- an ihren Außengrenzen (d. h. an den Grenzen zwischen einem Schengen- und einem Nicht-Schengen-Staat) werden einheitliche Kontrollen nach genau festgelegten Kriterien durchgeführt.

Folglich können sich sowohl EU-Bürger als auch Drittstaatsangehörige frei im Schengen-Raum bewegen und werden nur beim Überschreiten der Außengrenze kontrolliert.

Bulgarien, Irland, Kroatien, Rumänien, das Vereinigte Königreich und Zypern sind EU-Mitgliedstaaten, die nicht – oder noch nicht – dem Schengen-Raum angehören. Dies bedeutet, dass ein Flug von einem dieser Staaten in einen Schengen-Staat als ein Drittlandflug gilt und daher Grenzkontrollen unterliegt. EU-Bürger haben aber bei Reisen innerhalb der EU das Recht auf Freizügigkeit, unabhängig davon, ob das Land Teil des Schengen-Raums ist oder nicht. Bei der Einreise in einen EU-Mitgliedstaat, der nicht dem Schengen-Raum angehört, müssen sie sich in der Regel nur den Mindestkontrollen zur Überprüfung ihrer Identität anhand von Reisedokumenten unterziehen (Personalausweis oder Reisepass).

### *An den Binnengrenzen ...*

... gibt es keine Personenkontrollen mehr.

... müssen Schengen-Staaten alle Hindernisse für den flüssigen Straßenverkehr, wie unnötige Geschwindigkeitsbegrenzungen, beseitigen.

... können Polizeikontrollen durchgeführt werden, aber nur wenn der Polizei Informationen über mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit oder über grenzüberschreitende Kriminalität vorliegen.

... können an Häfen und Flughäfen Kontrollen durchgeführt werden, jedoch nur um festzustellen, ob es sich bei einer Person um den rechtmäßigen Ticketinhaber handelt.

Wenn Sie glauben, an einer Binnengrenze einer rechtswidrigen Kontrolle unterzogen worden zu sein, können Sie bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde einreichen:  
[http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/make\\_a\\_complaint\\_de.htm](http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/make_a_complaint_de.htm)



## Beitritt zum Schengen-Raum

Länder, die dem Schengen-Raum beitreten möchten, müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind,

- im Namen der anderen Schengen-Staaten Verantwortung für die Kontrolle der Außengrenze des Schengen-Raums zu übernehmen und einheitliche Visa für kurzfristige Aufenthalte (Schengen-Visa) auszustellen;
- effizient mit den anderen Schengen-Staaten zusammenzuarbeiten, um nach dem Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten;
- das Schengen-Regelwerk anzuwenden (z. B. Bestimmungen über die Kontrolle der Land-, See- und Luftgrenzen, die Ausstellung von Visa, die polizeiliche Zusammenarbeit und den Schutz personenbezogener Daten);
- sich am Schengener Informationssystem (SIS) und dem Visa-Informationssystem (VIS) zu beteiligen und diese zu nutzen.

Es wird regelmäßig bewertet, ob die Schengen-Staaten diese Bestimmungen korrekt anwenden.



# Ein Raum der Sicherheit

Um im grenzfreien Raum für Sicherheit zu sorgen, tauschen die Schengen-Staaten Informationen zur Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus aus. Zudem haben sie die polizeiliche Zusammenarbeit verstärkt, insbesondere durch die Nacheile, die grenzüberschreitende Observation, die Einrichtung von gemeinsamen Zentren der polizeilichen Zusammenarbeit, den Einsatz von gemeinsamen Polizeiteams und die Verwendung des Schengener Informationssystems (SIS).

Die Nacheile berechtigt Polizeibeamte eines Schengen-Staates dazu, Personen, die bei der Begehung einer schweren Straftat erappt wurden, über die Grenze hinweg zu verfolgen und im Hoheitsgebiet eines anderen Schengen-Staates festzunehmen.

Bei der grenzüberschreitenden Observation dürfen Polizeibeamte die Beobachtung mutmaßlicher Straftäter auf der anderen Seite einer Binnengrenze des Schengen-Raums fortsetzen.

Die rund 50 bi- oder multilateralen Zentren der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa sowie eine beträchtliche Zahl von gemeinsamen Polizeiteams sind ein sehr deutliches Zeichen für die verstärkte Zusammenarbeit. Dadurch wird ein rascher Informationsaustausch auf regionaler Ebene und schnelles

Reagieren auf unmittelbare Bedrohungen in Grenzgebieten ermöglicht.

Den Schengen-Bestimmungen zufolge dürfen die nationalen Behörden weiterhin in Ausnahmefällen die Kontrollen an den Binnengrenzen vorübergehend wieder einführen, wenn es eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit oder schwerwiegende Mängel an der Außengrenze gibt, durch die das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums gefährdet ist.

Um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, ohne dabei die Sicherheit zu beeinträchtigen, stellt die EU ihren Mitgliedstaaten Fördermittel über das Instrument „ISF-Grenzen“ des Fonds für die innere Sicherheit (ISF – Internal Security Fund) zur Verfügung. Für den Zeitraum 2014-2020 stehen insgesamt 2,76 Milliarden EUR für den Ausbau der Außengrenzkontrollen und -verwaltung zur Verfügung, um besser gegen die illegale Einwanderung vorzugehen und die Bearbeitung von Schengen-Visumanträgen zu beschleunigen. Darüber hinaus stellt die EU 1 Milliarde EUR über das Instrument „ISF-Polizei“ des Fonds für die innere Sicherheit zur Verfügung, um die polizeiliche Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Schengen-Raum selbst zu verbessern.



© Europäische Union





## *Schengener Informationssystem (SIS)*

Das Schengener Informationssystem (SIS) wurde eingerichtet, um innerhalb der Schengen-Staaten nach dem Wegfall der Binnengrenzkontrollen die innere Sicherheit weiterhin gewährleisten zu können. Es handelt sich dabei um ein umfangreiches Informationssystem, über das Polizei-, Einwanderungs-, Justizbehörden und andere Stellen Vermisste oder im Zusammenhang mit einer Straftat zur Fahndung ausgeschriebene Personen oder Sachen sowie Drittstaatsangehörige, die nicht in den Schengen-Raum einreisen oder sich dort aufhalten dürfen, eingeben oder suchen können. Das SIS stellt somit einen Meilenstein der Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung dar. Gleichzeitig trägt es in hohem Maß zum Schutz der Schengen-Außengrenze bei.

## *Wer hat Zugriff auf das SIS?*

Jeder hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten im SIS und kann um ihre Berichtigung oder Löschung anfragen.

Drittstaatsangehörige können ihre Anfrage an das Konsulat eines beliebigen Schengen-Staates richten. Angehörige eines Schengen-Staates können sich direkt an die für die Eingabe der Daten zuständige nationale Behörde wenden oder einen Antrag über die nationale Datenschutzbehörde stellen.

Weitere Informationen darüber, wie Sie Zugang zu Ihren Daten beantragen können, finden Sie in den Leitlinien auf der Website des Europäischen Datenschutzbeauftragten: <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/Supervision>.

Die Landgrenzen des Schengen-Raums sind 7 721 km lang, die Seegrenzen 42 673 km

## Ein Raum mit einer gemeinsamen Außengrenze

Die Schengen-Staaten haben eine gemeinsame Außengrenze, für die sie seit dem Wegfall der Binnengrenzkontrollen gemeinsam verantwortlich sind, um die Sicherheit im Schengen-Raum zu gewährleisten. Das bedeutet aber nicht, dass Europa durch die wirksame Kontrolle der Außengrenze zu einer „Festung“ wird. Natürlich müssen im Interesse der europäischen Wirtschaft Geschäftsreisen und Tourismus gefördert werden. Zudem muss die Außengrenze für Menschen, die hier arbeiten möchten oder Zuflucht vor Krieg und Verfolgung suchen, offen bleiben.

Staatsangehörige bestimmter Drittländer benötigen ein Visum für die Einreise in den Schengen-Raum. In den Schengen-Staaten gelten gemeinsame Bestimmungen für die Erteilung von Visa für kurzfristige Aufenthalte (Schengen-Visa),

die im gesamten Schengen-Raum gültig sind. Inhaber dieser Visa dürfen sich innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen bis zu 90 Tage im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten aufhalten und frei bewegen.

Die Schengen-Bestimmungen regeln auch den kleinen Grenzverkehr, um im Grenzgebiet lebenden Drittstaatsangehörigen die Einreise in den Schengen-Raum zu erleichtern. Schengen-Staaten können Abkommen mit benachbarten Drittstaaten treffen, damit jene Grenzbewohner, die häufig in den Schengen-Raum einreisen müssen, die Grenze ohne die üblichen Grenzkontrollen bzw. ohne Schengen-Visum überschreiten dürfen.



*Das Patrouillenboot „Rio Tambre“ der spanischen Guardia Civil auf Patrouillenfahrt vor der Küste der Kanarischen Inseln bei Gran Canaria. Dieses Boot wurde aus dem Europäischen Außengrenzenfonds finanziert.*

*Norwegische Grenzschutzsoldaten unter der Aufsicht der Polizei aus dem Polizeidistrikt Ostfinnmark auf Patrouille an der Grenze zu Russland in der Nähe der Stadt Kirkenes in Nordnorwegen. Die Motorschlitten der Polizei sowie ein Teil der Bekleidung und Ausrüstung wurden aus dem Europäischen Außengrenzenfonds gefördert.*

## **An der Außengrenze ...**

... müssen sich EU-Bürger in der Regel den Mindestkontrollen zur Überprüfung ihrer Identität anhand von Reisedokumenten unterziehen.

... müssen Drittstaatsangehörige ein gültiges Reisedokument und gegebenenfalls ein Visum oder einen Aufenthaltstitel sowie Dokumente vorweisen, die Aufschluss über den Zweck ihres Aufenthalts geben und belegen, dass ihr Lebensunterhalt während des Aufenthalts gesichert ist.

## **Wussten Sie, dass ...**

... Sie über die Website der Generaldirektion Migration und Inneres Zugang zu einem regelmäßig aktualisierten Verzeichnis von Staaten haben, dessen Angehörige für die Einreise in den Schengen-Raum ein Visum benötigen: [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/documents/policies/borders-and-visas/visa-policy/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/documents/policies/borders-and-visas/visa-policy/index_en.htm)

... ein Schengen-Visum beim Konsulat jenes EU-Mitgliedstaats beantragt werden muss, der Ihr Hauptreiseziel ist? Dort erhalten Sie auch alle nötigen Informationen über das Antragsverfahren.

## **Wie lange darf man sich im Schengen-Raum mit oder ohne Schengen-Visum aufhalten?**

Wenn Sie nicht sicher sind, wie lange Sie noch im Schengen-Raum bleiben dürfen, können Sie die Anzahl der verbleibenden Tage mit dem Aufenthaltsrechner (short-stay visa calculator) ermitteln: [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/index_en.htm).

## **Visa-Informationssystem (VIS)**

Das Visa-Informationssystem (VIS) ist ein IT-System, über das die Schengen-Konsulate in Drittländern, die zuständigen nationalen Behörden und alle Außengrenzübergangsstellen der Schengen-Staaten miteinander verbunden sind. Es ermöglicht den Visumbehörden der Schengen-Staaten den Austausch von Informationen über Visumanträge; Grenzschutzbeamte können damit anhand von biometrischen Daten (z. B. Fingerabdrücke) überprüfen, ob es sich bei der Person, die ein Visum vorlegt, um den rechtmäßigen Inhaber des Visums handelt, und die zuständigen Behörden können die Identität von Personen feststellen, die im Schengen-Hoheitsgebiet ohne Papiere oder mit falschen Papieren aufgegriffen werden. Das VIS wird auch von den zuständigen Asylbehörden verwendet.



# Was bedeutet Schengen für Reisende?

Jedes Jahr unternehmen die Europäer über 1,25 Milliarden Reisen innerhalb des Schengen-Raums

## *Auswirkungen für Angehörige eines EU-Staates*

**Francesca** ist eine italienische Studentin, die mit ihren Freunden nach Schweden reisen möchte. Sie hat ihr Interrail-Ticket bereits gekauft, weiß jedoch weder, welche Reisedokumente sie benötigt, noch, ob sie besondere gesetzliche Formalitäten einhalten muss. Als EU-Bürgerin hat Francesca das Recht, nach Vorlage eines gültigen Passes oder Personalausweises in alle EU-Mitgliedstaaten einzureisen, wird diese Dokumente bei Reisen innerhalb des Schengen-Raums aber nicht vorzeigen müssen. Sie muss jedoch immer einen gültigen Pass oder Personalausweis mit sich führen, damit sie sich ausweisen kann, falls sie von den Behörden dazu aufgefordert wird.

**Peter** ist Österreicher. Er möchte nach Norwegen reisen und fragt sich, ob für Norwegen in Bezug auf Visa und Ausweise dieselben Regeln wie für EU-Länder gelten. Norwegen ist zwar nicht Teil der EU, gehört aber dem Schengen-Raum an, weshalb die Freizügigkeitsbestimmungen gelten. Peter muss also nur einen gültigen Pass oder Personalausweis mit sich führen, damit er sich ausweisen kann, wenn er dazu aufgefordert wird.

**Danuta** ist Polin und arbeitet in Brüssel. Nächsten Monat muss sie für ein Geschäftstreffen in ihre Geburtsstadt Warschau reisen, in der auch ihre Eltern wohnen. Sie möchte ihre kleine Tochter Ewa mitnehmen und sie bei ihren Eltern lassen. Als Bürgerinnen der EU haben Danuta und Ewa das Recht, innerhalb der EU und des Schengen-Raums an jeden beliebigen Ort zu reisen. Dieses Recht gilt immer und unabhängig davon,

ob sie aus privaten oder aus beruflichen Gründen reisen. Danuta muss nur sicherstellen, dass sowohl sie selbst als auch Ewa über einen eigenen gültigen Pass bzw. Personalausweis verfügen.

**Angel** ist Spanier. Er fliegt jeden Monat nach Bulgarien, um seine Freundin zu besuchen. Bulgarien ist zwar ein Mitglied der Europäischen Union, aber noch kein Mitglied des Schengen-Raums – so wie fünf weitere EU-Länder (Irland, Kroatien, Rumänien, das Vereinigte Königreich und Zypern). Deshalb muss Angel bei der Einreise nach Bulgarien und später bei der Ausreise seinen Pass oder Personalausweis vorzeigen und sich der normalen Mindestgrenzkontrolle für EU-Bürger unterziehen.

### *Wussten Sie, dass ...*

... Sie praktische Informationen über das Reisen in Europa auf dem Portal „Ihr Europa“ finden: [ec.europa.eu/youreurope](http://ec.europa.eu/youreurope)?

... Sie sich mit Fragen telefonisch (00 800 6 7 8 9 10 11) oder per E-Mail an den Informationsdienst „Europe Direct“ wenden können: [europa.eu/europedirect](http://europa.eu/europedirect)?

Im Jahr 2014 wurden fast 16 Millionen Schengen-Visa für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum ausgestellt

## Auswirkungen für Drittstaatsangehörige

**Martine** ist eine kanadische Studentin, die zwecks Forschungsarbeiten für ihre Abschlussarbeit ein Stipendium für ein zweimonatiges Studium an der Pariser Sorbonne erhalten hat. Vor der Rückkehr nach Kanada würde sie gerne drei Wochen lang durch Griechenland, Italien und Spanien reisen. Als Bürgerin eines Drittstaates darf Martine innerhalb des Schengen-Hoheitsgebiets bis zu 90 Tage lang uneingeschränkt reisen, vorausgesetzt, sie erfüllt bestimmte Einreisebedingungen. Zunächst einmal benötigt sie einen gültigen Pass. Außerdem muss sie den Zweck ihrer Reise angeben, nachweisen, dass sie für die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthalts in Europa über die erforderlichen Mittel verfügt, und ihr Rückflugticket vorlegen (bzw. nachweisen, dass sie genügend Geld dafür hat). Als kanadische Staatsbürgerin ist Martine von der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte (Schengen-Visum) befreit.

**Punjit** stammt aus Indien. Er möchte in seinen Ferien einige Schengen-Staaten besuchen: Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien. Er möchte einen Monat in Europa bleiben. Punjit braucht für seine Einreise nach Europa ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, weil Indien zu jenen Drittstaaten gehört, deren Angehörige für das Überschreiten der Außengrenze des Schengen-Raums ein Visum benötigen. Da Punjit kein Hauptreiseziel hat, sollte er bei der Botschaft oder dem Konsulat des europäischen Landes, in dem er sich am längsten aufhalten wird, ein Visum beantragen. Hält er sich in verschiedenen Schengen-Staaten gleich lange auf, sollte er sich an das Konsulat des Landes der ersten Einreise in den Schengen-Raum wenden. Mit dem dort ausgestellten Visum darf er sich dann im gesamten Schengen-Raum bewegen.

**Hisham** ist Tunesier. Er lebt in Deutschland und verbringt seine Ferien bei seinen Eltern in Tunesien. Auf der Rückreise nach Deutschland möchte er seinen Bruder in Portugal besuchen. Er besitzt einen von Deutschland, das dem Schengen-Raum angehört, ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel, der in

Verbindung mit einem gültigen Reisedokument genügt, sodass er kein Visum beantragen muss. Als Angehöriger eines Drittstaates darf Hisham für einen kurzfristigen Aufenthalt ohne Visum nach Portugal (einem weiteren Schengen-Staat) einreisen und muss nur seinen Pass und seinen in Deutschland ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel vorzeigen. Besäße Hisham einen in einem EU-Mitgliedstaat, der nicht dem Schengen-Raum angehört, ausgestellten Aufenthaltstitel, dürfte er nicht ohne ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt in den Schengen-Raum einreisen.

**Solinas** ist Bolivianerin. Wegen eines neuen Jobs in Madrid möchte sie gerne nach Spanien ziehen. Da sie länger als 90 Tage in Madrid bleiben wird, benötigt sie ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel. Für einige Kategorien von Arbeitnehmern wie hochqualifizierte Arbeitskräfte oder Forscher sind im EU-Recht die Anforderungen festgelegt, die Drittstaatsangehörige erfüllen müssen, um sich in der EU aufzuhalten und zu arbeiten. Für die nicht im EU-Recht geregelten Arbeitnehmerkategorien ist es den Schengen-Staaten überlassen, ihre eigenen Anforderungen für die Erteilung von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und von Aufenthaltstiteln festzulegen.





Die Schaffung des Schengen-Raums begann 1985, als fünf Länder das Schengener Übereinkommen zum schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen unterzeichneten. Ergänzend dazu wurde 1990 das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (Schengener Durchführungsübereinkommen) unterzeichnet, in dem die endgültige Aufhebung der Binnengrenzkontrollen sowie eine Reihe zu ergreifender Begleitmaßnahmen festgelegt wurden. Mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen wurden die Kontrollen an den Außengrenzen verstärkt, Verfahren für die Ausstellung einheitlicher Visa festgelegt und das Schengener Informationssystem (SIS) eingeführt. Außerdem wurden die polizeiliche Zusammenarbeit an den Binnengrenzen und die Maßnahmen gegen den Drogenhandel verbessert.

# Schlüsseldaten

Das Schengener Übereinkommen wurde nach dem kleinen luxemburgischen Ort Schengen benannt, der unmittelbar am Dreiländereck an der Grenze zu Frankreich und Deutschland liegt. Die Schengen-Zusammenarbeit begann als Initiative mehrerer Regierungen und ist inzwischen Teil des EU-Rechts.

## ***Juni 1985***

Unterzeichnung des Schengener Übereinkommens durch Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande

## ***Juni 1990***

Unterzeichnung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande

## ***März 1995***

Inkrafttreten des Übereinkommens und Abschaffung der Grenzkontrollen zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und Spanien (Portugal und Spanien unterzeichneten das Übereinkommen im Juni 1991)

## ***Oktober 1997***

Abschaffung der Kontrollen an der Grenze zu Italien (Unterzeichnung des Übereinkommens im November 1990)

## ***Dezember 1997***

Abschaffung der Kontrollen an der Grenze zu Österreich (Unterzeichnung des Übereinkommens im April 1995)



Jean Weyrich, Archives Luxemburger Wort

14. Juni 1985 – das Schengener Übereinkommen wird von Wim van Eekelen (NL), Robert Goebbels (LU), Catherine Lalumière (FR), Waldemar Schreckenberger (DE) und Paul Keersmaeker (BE) unterzeichnet.

## ***Mai 1999***

Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rechtsrahmen der Europäischen Union durch den Vertrag von Amsterdam

## ***Januar 2000***

Abschaffung der Kontrollen an der Grenze zu Griechenland (Unterzeichnung des Übereinkommens im November 1992)

## ***März 2001***

Abschaffung der Kontrollen an den Grenzen zu Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden (Unterzeichnung des Übereinkommens im Dezember 1996)

### **Dezember 2007**

Abschaffung der Kontrollen an den Land- und Seegrenzen zu Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn

### **März 2008**

Abschaffung der Kontrollen an Flughäfen für Flüge in Richtung Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn

### **Dezember 2008**

Abschaffung der Kontrollen an der Landgrenze zur Schweiz (Unterzeichnung des Übereinkommens im Oktober 2004)

### **März 2009**

Abschaffung der Grenzkontrollen an Flughäfen für Flüge in die Schweiz

### **Dezember 2011**

Abschaffung der Kontrollen an der Grenze zu Liechtenstein (Unterzeichnung des Übereinkommens im Februar 2008)

# Wie geht es jetzt weiter?



Die EU arbeitet derzeit an einem „Smart Border“-Programm zur Schaffung eines intelligenten Kontrollsystems für die Außengrenze. Dieses umfasst ein Einreise-/Ausreisensystem, das die Grenzkontrollen verbessert, illegale Grenzübertritte verhindert und gleichzeitig Vielreisenden, die schon vorab überprüft wurden, den Grenzübertritt erleichtern wird.

Um eine bessere Verknüpfung mit anderen Politikbereichen wie dem Tourismus zu erreichen und die Verfahren für Vielreisende

weiter zu vereinfachen, bemüht sich die EU außerdem um eine Änderung des Visumverfahrens. Zudem wird eine neue Art von Visum – das „Rundreise-Visum“ – in Betracht gezogen, das dazu berechtigen würde, sich im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Schengen-Staaten mehr als 90 Tage, jedoch maximal ein Jahr lang aufzuhalten (mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr).

## **Weitere Informationen ...**

... über Gesetze und Rechtsvorschriften zum Schengen-Raum finden Sie auf der Website der Generaldirektion Migration und Inneres: [ec.europa.eu/home-affairs/doc\\_centre/borders/borders\\_schengen\\_en.htm](http://ec.europa.eu/home-affairs/doc_centre/borders/borders_schengen_en.htm).

... über Zuwanderungsgesetze und -vorschriften finden Sie auf dem EU-Zuwanderungsportal: [ec.europa.eu/immigration](http://ec.europa.eu/immigration).

[ec.europa.eu/home-affairs](http://ec.europa.eu/home-affairs)

[ec.europa.eu/commission/2014-2019/avramopoulos](http://ec.europa.eu/commission/2014-2019/avramopoulos)

Besuchen Sie uns auf Twitter:

@EUHomeAffairs

@Avramopoulos



Amt für Veröffentlichungen

Print	ISBN 978-92-79-46096-8	doi:10.2837/00855
PDF	ISBN 978-92-79-46111-8	doi:10.2837/40221